

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche geschäftliche Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden. Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf deren Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.
3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir im Rahmen der Geschäftsverbindung erforderliche personenbezogene Daten erfassen, speichern und verarbeiten.

2. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung (auch FAX).
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, auch Angaben der Lieferwerke, sind nur verbindlich, wenn dies zwischen dem Kunden und uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen sowie Modellen behalten wir uns das Alleineigentum und Urheberrecht vor.
4. Preise für einzelne Positionen eines Angebots haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrags zu diesem Angebot.

3. Auftragsbestätigung

1. Aufträge, Abreden, Zusicherungen - einschließlich der unserer Mitarbeiter - bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
2. Metalltermineinkäufe unserer Kunden sind auch bei telefonischer Bestellung verbindlich und können von unseren Kunden nicht mehr storniert werden.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
5. Bei Preis- und Kostenerhöhung zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss eine Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie unserer Einkaufspreise erfolgt.

4. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist Lieferung frei Haus vereinbart, so geht die Gefahr über mit der Ankunft des Fahrzeuges vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Unser Kunde ist verpflichtet, soweit dies technisch erforderlich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften und Mitarbeiter zu stellen.
2. Teillieferungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten.
3. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
4. Die Lieferung ist unverzüglich bei Empfang auf Vollständigkeit und Beschädigung sowie Mängelfreiheit zu prüfen. Schadensmeldungen haben sofort bei Empfang der Ware schriftlich zu erfolgen.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Auslaufrfrist hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote, Rohstoff- und Energiemangel, Feuerschäden, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs oder des Transportes gleich, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar gleichgültig, ob sie bei uns, dem Vorlieferanten oder einem Unterlieferer eintreten. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unser Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Kunde seinerseits hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles der Lieferung zurücktreten.
6. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Verzögerung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
7. Die Ware reist in der Regel verpackt. Die Verpackung kann weiter berechnet werden.
8. Von uns gelieferte Ware wird nur in einwandfreiem Zustand und nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns, bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Freiwillig zurückgenommene Ware wird je nach Zustand abzüglich von mindestens 25% Kostenanteil gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt, sobald wir die Gutschrift des Herstellers erhalten. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.
9. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder weniger als 25% beträgt.

5. Mängelhaftung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den nachstehenden Bestimmungen:
2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten bzw. uns auf Verlangen zuzusenden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, schriftlich zu rügen. Im übrigen gilt § 377 HGB.
3. Die Verjährungsfrist beträgt für Lieferungen an Unternehmer ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht längere gesetzliche Verjährungsfristen bindend sind.
4. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
5. Für Verbrauchsgüterkäufe gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Kunden Ersatz oder bessern auf unsere Kosten nach (Nacherfüllung). Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Diese Begrenzung tritt auch bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ein. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Der Ausschluss und die Begrenzung gilt auch im Hinblick auf eine evtl. Haftung unserer Mitarbeiter.

9. Für gebrauchte Ware wird bei Handelsgeschäften jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, beim Verbrauchsgüterkauf verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr.

6. Zahlung

1. Unsere Lieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Skonto ist, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoerrechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht- und Verpackungskosten sowie gesetzlicher Gebühren maßgeblich.
3. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
4. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Den Kunden werden wir über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
5. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.
6. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, soweit die Zurückbehaltungsrechte nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen, bei Kündigung des Warenkreditversicherungsschutzes durch den Warenkreditversicherer, bei Bekanntwerden von Scheck- oder Wechselprotest und sonstigem vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden stehen uns nach Inverzugsetzung folgende Rechte zu:

1. Von allen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, Sicherheiten zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten, alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
2. Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum von jährlich 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu fordern, sofern wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

8. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Wir können die Erfüllung der bestehenden Verträge bis zur Zahlung verweigern. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform, Umstände, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verschlechtern und Anschriftenänderungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde nach Vertragsschluss die Lieferung an einen Ort wünscht, der außerhalb eines Umkreises von 120 km (einfache Wegstrecke) von unserem Firmensitz oder vom Sitz einer unserer Niederlassungen liegt.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehender Ansprüche einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist (Vorbehaltware). Wir geben die Ware frei, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
2. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware sowie die Vereinbarung von Abtretungsverboten sind unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.
3. Verarbeitung oder Montage erfolgen stets für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltware bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug, Überschuldung, Zahlungseinstellung, Antrag auf Vergleichs- oder Insolvenzverfahren - sind wir berechtigt, die Vorbehaltware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
6. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns seine Abnehmer zu benennen, ihnen die Abtretung mitzuteilen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

10. Verbindlichkeit des Vertrags

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Für den Fall, dass der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Eggenfelden als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das deutsche Recht.

Für Verträge mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt zusätzlich folgende Vereinbarung:

Gerichtsstand. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist Eggenfelden vereinbart.